Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914 Nr. 10.

(Nr. 11342.) Ausgrabungsgesetz. Vom 26. März 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Ausgrabungen.

§ 1.

Eine Grabung nach Gegenständen, die für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von Bedeutung sind, darf nur in der Weise erfolgen, daß nicht das öffentliche Interesse an der Förderung der Wissenschaft und Denkmalpflege beeinträchtigt wird.

Zum Beginne der Grabung ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Erfüllung der Vorschrift des Abs. 1 gesichert erscheint. Bei Erteilung der Genehmigung sind die für die Grabung nach dem Maße des öffentlichen Interesses gebotenen Bedingungen zu bezeichnen.

Die Bedingungen können insbesondere die Ausführung der Grabung, die Anzeige entdeckter Gegenstände, deren Sicherung und Erhaltung sowie die Besichtigung der Grabungsstätte und der entdeckten Gegenstände betreffen. Für die Einhaltung der Bedingungen kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 2.

Der Regierungspräsident, in dringenden Fällen auch die Ortspolizeibehörde, ist befugt, eine ohne die erforderliche Genehmigung unternommene Grabung zu verhindern und für die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen zu sorgen.

§ 3.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten kann im Einzelfall oder allgemein, namentlich zugunsten der im § 8 Abs. 2 bezeichneten Körperschaften, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen.

Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1914.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden auf eine Grabung nach Gegenständen, die für die Urgeschichte der Tier- oder Pflanzenwelt von Bedeutung sind, entsprechende Anwendung.

Gelegenheitsfunde.

§ 5.

Wird in oder auf einem Grundstück ein Gegenstand, der für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von erheblicher Bedeutung ist, gelegentlich entdeckt, so ist dies spätestens am nächsten Werktage der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche unverzüglich die Erwerbsberechtigten (§ 8 Abs. 2) zu benachrichtigen hat.

Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt worden ist.

Die Anzeigefrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Verpflichtete die Entdeckung erfährt.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Der Entdecker wird von seiner Verpflichtung auch dann frei, wenn er die Entdeckung noch an demselben Tage dem Leiter der Arbeiten mitteilt.

§ 6.

Der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten haben den entdeckten Gegenstand und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustande zu erhalten, soweit es ohne erheblichen Nachteil oder Aufwendung von Kosten geschehen kann.

Diese Verpflichtungen erlöschen mit Ablauf von fünf Tagen nach der Anzeige, sofern nicht der Regierungspräsident oder die Ortspolizeibehörde den Gegenstand vorher freigeben.

§ 7.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten kann, sofern eine sachgemäße Behandlung von Gelegenheitsfunden gewährleistet ist, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 5, 6 zulassen.

Ablieferung.

§ 8.

Ein bei einer Ausgrabung oder gelegentlich in oder auf einem Grundstück entdeckter Gegenstand der im § 1 oder § 4 bezeichneten Art ist nach näherer Bestimmung der §§ 9 und 10 auf Verlangen gegen Entschädigung abzuliefern.

Die Befugnis, die Ablieferung zu verlangen, steht dem Staate sowie der Provinz, dem kommunalständischen Verbande, dem Kreise und der Gemeinde zu, in denen der Gegenstand entdeckt worden ist.

Als Entschädigung ist Ersatz des gemeinen Wertes des Gegenstandes zu leisten. Bei Bemessung des Wertes bleibt die Möglichkeit einer Veräußerung des Gegenstandes in das Reichsausland oder an einen Reichsausländer unberücksichtigt.

Bei Gelegenheitsfunden sind außerdem die bei Bemessung des Wertes nicht berücksichtigten Aufwendungen zu ersetzen, die dem Entdecker, dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Leiter der Arbeiten durch Maßregeln zur Erhaltung des Gegenstandes oder der Entdeckungsstätte entstanden sind, soweit er sie nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Sind Anordnungen nach § 21 getroffen, so ist auch der hierdurch entstandene Schaden zu ersetzen, soweit die Anordnungen nicht durch schuldhaftes Verhalten des von ihnen Betroffenen veranlaßt sind.

§ 9.

Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu besorgen ist, daß der Gegenstand wesentlich verschlechtert wird oder daß er der inländischen Denkmalpflege oder Wissenschaft verloren geht.

§ 10.

Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn seit der Anzeige der Entdeckung drei Monate oder, falls eine Verpflichtung zur Anzeige nicht besteht, seit der Entdeckung zwölf Monate verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der Erwerbsberechtigte sich innerhalb der Frist gegenüber dem Eigentümer die Befugnis, die Ablieferung zu verlangen, vorbehalten hat.

Der Eigentümer kann den Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Gegenstandes, unbeschadet der Entscheidung, ob der Gegenstand ablieferungspflichtig ist oder nicht, anbieten. Nimmt der Erwerbsberechtigte das Angebot nicht binnen drei Monaten an, so kann er die Ablieferung nicht mehr verlangen.

Bestreitet der Eigentümer die Berechtigung eines Vorbehalts, so beschließt der Bezirksausschuß.

§ 11.

Können die Beteiligten sich nicht über die Ablieferung an einen der Erwerbsberechtigten oder über die Entschädigung einigen, so gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 20.

§ 12.

Der Bezirksausschuß des Bezirkes, in dem der Gegenstand entdeckt worden ist, beschließt auf Antrag eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen. In Zweifelsfällen wird der zuständige Bezirksausschuß durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bestimmt.

Wird das Ablieferungsverlangen von mehreren gestellt, so bestimmt der Provinzialrat den an erster Stelle Erwerbsberechtigten sowie geeignetenfalls die Reihenfolge, in der im Falle seines Ausscheidens die übrigen Erwerbsberechtigten an seine Stelle treten. Hierbei ist auf die örtliche Bedeutung des Fundes, das Interesse der Wissenschaft sowie die bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen.

§ 13.

Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung ist bei dem Regierungspräsidenten einzureichen. In dem Antrage sind der Gegenstand, der Erwerbsberechtigte sowie der Eigentümer, etwaige dinglich Berechtigte und sonst Ersatzberechtigte (§ 8 Abs. 4) zu bezeichnen.

§ 14.

Die Entschädigung wird durch eine Schätzungskommission festgestellt. Der Eigentümer des abzuliefernden Gegenstandes und der Erwerbsberechtigte wählen je ein Mitglied. Der Regierungspräsident bestellt den Vorsitzenden; dieser muß zum Richteramte befähigt sein. Wird die Wahl eines Mitglieds nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung durch den Regierungspräsidenten vorgenommen, so wird das Mitglied durch den Regierungspräsidenten bestellt.

§ 15.

Die Schätzungskommission hat die Beteiligten zu hören; im übrigen bestimmt sie das Verfahren nach freiem Ermessen. Erachtet die Schätzungskommission eine Besichtigung des Gegenstandes für erforderlich, so kann der Regierungspräsident die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 16.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen.

Gegen den Beschluß steht hinsichtlich der Höhe der Entschädigung den Beteiligten binnen drei Monaten nach Zustellung der Rechtsweg offen.

§ 17.

Die Entschädigung wird an den Eigentümer oder die sonst Ersatzberechtigten (§ 8 Abs. 4) gezahlt, für welche die Feststellung erfolgt ist.

Sind dinglich Berechtigte vorhanden, so ist die für den Eigentümer festgestellte Entschädigung zu hinterlegen.

§ 18.

Nach Zahlung oder Hinterlegung der endgültig oder in dringenden Fällen der vorläufig festgestellten Entschädigung ist der Gegenstand abzuliefern.

Der Regierungspräsident hat die zur Durchführung der Ablieferung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Mit der Ablieferung erlangt der Erwerbsberechtigte das Eigentum an dem Gegenstande.

§ 19.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens fallen dem Erwerbsberechtigten zur Last. Es können nur Auslagen berechnet werden; den Mitgliedern der Schätzungskommission kann durch den Regierungspräsidenten eine Vergütung bewilligt werden.

§ 20.

Verzichtet der Erwerbsberechtigte nachträglich auf sein Recht, so ist er verpflichtet, den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten und in den Fällen des § 8 Abs. 4 den dort bezeichneten Ersatz zu leisten.

Dem Verzichte steht es gleich, wenn der Erwerbsberechtigte die endgültig festgestellte Entschädigung nicht binnen einer vom Regierungspräsidenten auf Antrag zu bestimmenden Frist zahlt oder hinterlegt.

§ 21.

Der Regierungspräsident, in dringenden Fällen auch die Ortspolizeibehörde, ist befugt, zur Sicherstellung eines Gegenstandes, dessen Ablieferung verlangt werden kann, auf Antrag eines Erwerbsberechtigten (§ 8 Abs. 2) die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Anordnungen sind wieder aufzuheben, sofern nicht binnen zwei Wochen die Ablieferung verlangt wird. In diesem Falle hat, wenn nicht nach § 8 Abs. 4 oder § 20 ein anderer zum Schadenersatze verpflichtet ist, der Antragsteller den durch die Anordnungen entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit die Anordnungen nicht durch schuldhaftes Verhalten des von ihnen Betroffenen veranlaßt sind.

Beschwerde.

§ 22.

Gegen die Entscheidungen und Anordnungen des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten statt. Gegen die Anordnungen der Ortspolizeibehörde findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und die weitere Beschwerde an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten statt.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten entscheidet gegebenenfalls im Einvernehmen mit den nach den allgemeinen Bestimmungen beteiligten Ministern.

§ 23.

Die Beschlüsse des Bezirksausschusses (§ 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1) sind mit Gründen zu versehen. Gegen diese Beschlüsse steht den Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Strafbestimmungen.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich die im § 5 vorgesehene Anzeige unterläßt oder den Vorschriften des § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Regierungspräsidenten ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer vorsätzlich einen Gegenstand, dessen Ablieferung verlangt werden kann, zerstört, beschädigt oder beiseite schafft und dadurch die Ablieferung vereitelt.

Ist der Täter eine Person, die aus der Veranstaltung von Ausgrabungen oder aus der Verwertung ausgegrabener oder gelegentlich entdeckter Gegenstände der im § 1 oder § 4 bezeichneten Art ein Gewerbe macht, so kann die Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark erhöht werden, auch kann auf Gefängnis bis zu drei Monaten sowie auf die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen des Abs. 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Regierungspräsidenten ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 26.

Die Vorschriften über die Genehmigung einer Grabung (§§ 1, 4) finden auf eine beim Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Grabung entsprechende Anwendung.

§ 27.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften, nach denen dem Staate in Ansehung eines diesem Gesetz unterstehenden Gegenstandes weitergehende als die in den §§ 8 bis 21 begründeten Rechte zustehen.

§ 28.

Für die Stadt Berlin tritt der Oberpräsident an die Stelle des Regierungspräsidenten.

Für Hessen-Nassau treten die Bezirksverbände an die Stelle der Provinz.

Für die Hohenzollernschen Lande treten der Landeskommunalverband und die Amtsverbände an die Stelle der Provinz und der Kreise.

§ 29.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Venedig, den 26. März 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz.
Lentze. v. Falkenhayn.

(Nr. 11343.) Übereinkommen vom November/Dezember 1913 zwischen Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Bremen, Elsaß-Lothringen, Hamburg, Hessen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Preußen, Sachsen und Württemberg, betreffend die Anerkennung der Eichscheine und die gegenseitige Mitteilung der Ergebnisse der Eichungen und Eichprüfungen von Binnenschiffen.

§ 1.

Die von den Behörden der Vertragsstaaten ausgestellten Eichscheine über die Tragfähigkeit von Binnenschiffen werden von jedem Vertragsstaate den von seinen Behörden ausgestellten Eichscheinen gleichgeachtet.

Wird in einem Vertragsstaat ein Binnenschiff geeicht oder einer Eichprüfung unterzogen, dessen Heimatsort im Gebiet eines anderen Vertragsstaats liegt, so ist dem letzteren von dem Ergebnisse der Eichung oder der Eichprüfung Mitteilung zu machen. Außerdem erfolgt eine solche Mitteilung an die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hinsichtlich der in Oldenburg beheimateten Binnenschiffe.

§ 2.

Die Mitteilungen unterbleiben in Ansehung der Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit 15 000 Kilogramm oder weniger beträgt, sowie in Ansehung der sonstigen Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 20 000 Kilogramm oder weniger.

Bei Schiffen, die in Hamburg oder in Lübeck beheimatet sind, erfolgen jedoch die Mitteilungen, wenn sie eine Tragfähigkeit von mehr als 10 000 Kilogramm besitzen. Das Gleiche gilt bei Dampfschiffen und anderen Schiffen mit eigener Triebkraft, die in Mecklenburg-Schwerin beheimatet sind, wenn sie eine Tragfähigkeit von mehr als 10 000 Kilogramm besitzen; bei Dampfschiffen und anderen Schiffen mit eigener Triebkraft, die in Oldenburg beheimatet sind, wenn sie eine Tragfähigkeit von mehr als 7 500 Kilogramm besitzen, und bei sonstigen in Oldenburg beheimateten Schiffen, wenn sie eine Tragfähigkeit von mehr als 10 000 Kilogramm besitzen.

Elsaß-Lothringen hat Eichzwang für die auf seinen Kanälen verkehrenden Binnenschiffe nur bei einer Tragfähigkeit von 50 000 Kilogramm und mehr und macht daher Mitteilungen über Schiffe von geringerer Tragfähigkeit nicht.

§ 3.

Die Mitteilungen geschehen vierteljährlich und zwar spätestens am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November für die in den vorangegangenen Kalendervierteljahren vorgenommenen Eichungen und Eichprüfungen. Leeranzeigen finden nicht statt.

§ 4.

Die Mitteilungen müssen enthalten:

1. das Datum der Eichung oder des Eichscheins sowie die Angabe des angewendeten Eichverfahrens;
2. das Datum der Eintragung des Ergebnisses der Eichprüfung;
3. den Namen oder die Devise des Schiffes sowie gegebenenfalls Buchstabe und Nummer der vorhergehenden Eintragung im Eichregister;
4. seinen Heimatsort;
5. den Namen und den Wohnort des Schiffseigners;
6. die Schiffsgattung, die Bauart und das Baumaterial;
7. den Ort und die Zeit der Erbauung;
8. die Tragfähigkeit zufolge der Eichung oder der Eichprüfung.

Es sind tunlichst Formulare zu verwenden.

§ 5.

Die Mitteilungen sind zu richten:

1. für Anhalt an die Herzogliche Wasserbauverwaltung in Dessau;
2. für Baden an die Großherzogliche Rheinbauinspektion in Mannheim;
3. für Bayern an das Straßen- und Flußbauamt in Speyer für das Rheingebiet, an das Straßen- und Flußbauamt Würzburg für das Maingebiet und an das Straßen- und Flußbauamt Regensburg für das Donaugebiet;
4. für Braunschweig an die Herzogliche Baudirektion in Braunschweig;
5. für Bremen an das Amtsgericht, Abteilung für freiwillige Gerichtsbarkeit, daselbst;
6. für Elsaß-Lothringen an das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten, in Straßburg i. E.;
7. für Hamburg an die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe daselbst;
8. für Hessen an das Großherzogliche Wasserbauamt in Mainz;
9. für Lippe an das Fürstliche Amtsgericht in Hohenhausen;
10. für Lübeck an die Steuerbehörde dortselbst;
11. für Mecklenburg-Schwerin an das Großherzogliche Ministerium des Innern in Schwerin;
12. für Mecklenburg-Strelitz an das Großherzogliche Ministerium, Abteilung des Innern, in Neustrelitz;
13. für Oldenburg an das Großherzogliche Ministerium des Innern in Oldenburg;
14. für Preußen an die Elbstrombauverwaltung in Magdeburg für das Stromgebiet der Elbe und für alle östlicheren Wasserstraßen, an die Weserstrombauverwaltung in Hannover für das Stromgebiet der Weser, an die Kanalverwaltung in Münster für das Gebiet des Dortmund-Ems-Kanals und an den Oberpräsidenten in Coblenz (Rheinstrombauverwaltung) für das Rheingebiet und die Wasserstraßen westlich des Rheins;
15. für Sachsen an die Amtshauptmannschaft in Dresden-Neustadt;
16. für Württemberg an das Königliche Amtsgericht Heilbronn.

§ 6.

Die Königlich Preußische Regierung wird der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung von diesem Übereinkommen Mitteilung machen.

§ 7.

Erstmalig sind die Mitteilungen hinsichtlich der im vierten Kalendervierteljahre des Jahres 1913 erfolgenden Eichungen und Eichprüfungen zu machen.

Das vorstehende Übereinkommen ist im November/Dezember 1913 im Wege des Notenaustausches abgeschlossen worden.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.